



Interne Dienste und Kreistag
Az.: 32
Datum: 07.07.2008
Sachbearbeiter/in: Britta Ammoneit

Vorlagenart	Vorlagennummer
Vorlage	2006/161
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 39 NLO und Pflichtenbelehrung gem. § 23 NLO

Produkt/e:

01.01.10 - Angelegenheiten des Kreistages

Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	23.11.2006	Kreistag

Abzeichnung:

Landrat

Organisationseinheit

Anlage/n:

1

Sachlage:

Gemäß § 39 Abs. (1) NLO werden die Kreistagsabgeordneten vom Landrat förmlich verpflichtet,

**ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen
unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.**

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Kreistagsabgeordnete beschränkt wird, nicht gebunden (§ 35 Abs. (1) NLO).

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist gem. § 23 NLO auf die ihm/ihr nach den §§ 20 bis 22 i.V.m. § 35 Abs. (3) NLO obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Handeln Kreistagsabgeordnete ihren Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 20 bis 22 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 35 Abs. (4) NLO).

Die §§ 20 bis 22 NLO sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigelegt.